



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 16. Februar 2023

Nr. 8

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
L 05 – Polyviol-Anlage (1002) Ausbau Polyviol-Anlage

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in die Alz aus dem Chemiepark Gendorf, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz

Az. 22-15-L05-G1/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- L 05 – Polyviol-Anlage
(1002) Ausbau Polyviol-Anlage

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Polyvinylalkohol (Anlage L 05 – Polyviol-Anlage) durch das Vorhaben (1002) – Ausbau Polyviol-Anlage – wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage L05 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 15.02.2023
Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in die Alz aus dem Chemiapark Gendorf, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz

Die Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat mit Schreiben vom 28.05.2019 unter Vorlage von Unterlagen, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26.03.2021, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 WHG für das Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Chemiapark Gendorf in die Alz beantragt, nachdem die bisherige gehobene Erlaubnis mit Ablauf des 31.12.2020 endete.

Da aufgrund der Komplexität des Sachverhalts das wasserrechtliche Verfahren zur beantragten Neuerteilung der Erlaubnis nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, wurde der Unternehmerin zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Einleitung ab 01.01.2021 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient

- der Beseitigung der unverschmutzten und in der Temperatur veränderten Kühlwässer, der Abschlamm- und Reinigungswässer von Rückkühl- und Dampferzeugungsanlagen, der ausschließlich anorganisch belasteten und nicht behandlungsbedürftigen Betriebsabwässer,
- der Beseitigung von Niederschlagswässern des Standorts,
- der Beseitigung von Grundwasser und behandlungsbedürftigem Abwasser, welches in der Aktivkohlereinigungsanlage behandelt wurde,
- der Beseitigung von Haus- und belastetem Betriebsabwasser (Sanitär- und Fabrikationsabwasser), Deponiesickerwässern und anderer behandlungsbedürftiger Abwässer, jeweils nach Behandlung in einer mechanisch/physikalisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage

Für die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG ein förmliches Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die eingereichten Antragsunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Antrages ergeben, sind vom

27.02.2023 bis 27.03.2023

bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Zimmer-Nr. 18, der Gemeinde Emmerting, Zimmer OG 13, der Gemeinde Haiming, Zimmer EG 1.3, des Marktes Marktl, Zimmer 6, 1. OG und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, Zimmer SE09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Antragsunterlagen im jeweiligen Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08679/309-174 oder ilja.schaefer@burgkirchen.de, 08679/9873-19 oder kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de, 08678/9887-13 oder bau@haiming.de, 08678/9888-19 oder bauamt@marktl.de, 08671/502-769 oder henrike.maier@lra-aoe.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **11.04.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz), bei der Gemeinde Emmerting (Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting), Gemeinde Haiming (Hauptstraße 18, 84533 Haiming), beim Markt Marktl (Marktplatz 1, 84533 Marktl) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, bei der Gemeinde Emmerting, bei der Gemeinde Haiming, beim Markt Marktl oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis **11.04.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz), bei der Gemeinde Emmerting (Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting), Gemeinde Haiming (Hauptstraße 18, 84533 Haiming), beim Markt Marktl (Marktplatz 1, 84533 Marktl) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, bei der Gemeinde Emmerting, der Gemeinde Haiming, beim Markt Marktl oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ veröffentlicht.

Altötting, 16.02.2023

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.